

25.11.2023

Name, Vorname

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073 ZHG
.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....Juni.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 2024.....die Examensklausuren schreiben werde.

10 O 1234/17

Landgericht Dresden

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Christian Kolb e.K., Voglerstraße 66, 01277 Dresden

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kröger

gegen

Werner Blatt, Kurgartenstraße 3, 01259 Dresden

-Beklagter-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franz Bartels

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch die Richterin am Landgericht Dillmann als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 14.11.2017 für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Veritel, A 400, Seriennummer 987-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 01.12.2009 (Az. 234 C 255/08) wird für unzulässig erklärt.

2. Der Kläger ist aus dem Reinerlös der am 29.08.2017 gepfändeten Statue "Träumende Emily" von Margarete Fusik-Röhn (Protokoll des Gerichtsvollziehers Maier, Az. DR II 234/17) bis zum Betrag von 3.000 Euro vor dem Beklagten zu befriedigen.

3. Die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 03.07.2015 (Az. 3 O 345/13) wird für unzulässig erklärt.

"das Landgericht Dresden,
10. Zivilkammer,
ist publikus."

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit von mehreren Zwangsvollstreckungen aus unterschiedlichen Titeln.

Der Kläger war Bauunternehmer. Im Jahr 2012 schlossen er und der Beklagte einen Bauvertrag ab, in welchem sich der Beklagte zur Zahlung von 7000,00 Euro verpflichtete. Der Beklagte nahm das Werk ohne Rüge von Mängeln ab. Bislang zahlte der Beklagte nicht den Werklohn.

Am 03.07.2015 schlossen der Kläger und der Beklagte einen Vergleich vor dem Landgericht Dresden (Az.: 3 O 345/13) ab, um einen Rechtsstreit über einen Verkehrsunfall beizulegen. Der Kläger verpflichtete sich, insgesamt 10.000,00 Euro an den Beklagten zu zahlen (für den genauen Inhalt des Vergleichs wird auf Anl. K6 verwiesen). 2016 zahlte der Kläger 3000,00 Euro an den Beklagten.

Seit Anfang 2017 betrieb der Kläger eine Kfz-Werkstatt auf dem Grundstück in der Hartholzstraße 1 in 01189 Dresden, dessen Eigentümer er ist. Ursprünglich stand das Grundstück im Eigentum des Manfred Matthiessen (M). Dieser betrieb voneinander getrennt auf dem Grundstück als Einzelkaufmann sowohl die Reparaturwerkstatt unter dem Namen "Die Autoschrauber-Profis", die der Kläger später übernahm, und einen Autohandel. Mit Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag vom 01.02.2017 erwarb der Kläger von M das Grundstück und das Unternehmen. Am 20.02.2017 wurde der Kläger als Eigentümer im Grundbuch und die Unternehmensübernahme im Handelsregister eingetragen. Der Kläger übernahm alle Einrichtungsgegenstände von M und die Mitarbeiter. Der Kläger betrieb die Werkstatt unter dem Namen "Die Dresdner Autoschrauber-Profis" weiter. Mit Vertrag vom 01.03.2017 überließ der Kläger den Autohandel bestehend aus einer leerstehenden Halle

Nur wenn die Klage in den gesetzlichen Grenzen und den Prozessregeln ist übertragbar. Die Klage ist nicht übertragbar.

*↳ 2. gewordene für Betrieb
↳ die von dem Parteien
sowohl der Reparatur-
werkstatt, Franchising
und Franchising*

*↳ Abgabe v. dem Autohandel
das Abgabe v. dem Autohandel
die Halle und Gebäude?*

und einem Verkaufsraum gegen ein monatliches Entgelt von 1000,00 Euro zur Nutzung an M.

Am 10.03.2017 erwarb M von der Media-GmbH einen Computer Veritel, A 400, Seriennummer 987-654, unter Eigentumsvorbehalt zu einem Preis von 3000,00 Euro. Am 20.03.2017 schlossen der Kläger und M einen Vertrag über die Durchführung von Renovierungsarbeiten durch den Kläger. M verpflichtete sich zur Zahlung von 5000,00 Euro. Am 28.04.2017 übereignete M zur Sicherheit dem Kläger den Computer im Wert vom 3000,00 Euro. M nutzte den Computer im Rahmen seines Autohandels weiter.

Im April 2017 stellte M die in seinem Eigentum stehende Statue "Träumende Emily" von Margarete Fusik-Röhn, die sich vorher nicht auf dem Grundstück befand, in dem Autohandel auf.

In dem Zeitraum von Mai bis Juli 2017 bezahlte M die Miete von insgesamt 3000,00 Euro für den Autohandel nicht an den Kläger. Der Kläger hat keinen Titel zur Vollstreckung der Forderung.

Durch das Urteil des Landgerichts Dresden vom 02.07.2010 (Az.: 4 O 22/10) wurde M zur Zahlung von 8000 Euro an den Beklagten für die Sanierung einer Wagenhebeeinrichtung durch den Beklagten verurteilt. Aus dem Urteil betrieb der Beklagte die Zwangsvollstreckung und ließ am 08.08.2017 eine Reifenwuchtmaschine Sundao, Seriennummer 123-456-78 im Wert von 4000,00 Euro durch den Gerichtsvollzieher Trocken pfänden. Die Reifenwuchtmaschine befand sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Renovierungsarbeiten in der Halle des Autohandels. Der anwesende Kläger widersprach der Zwangsvollstreckung unter dem Hinweis auf seine Eigentümerstellung. Die Reifenwuchtmaschine nutzte der Kläger aufgrund ihres Alters lediglich als Ersatz für eine andere.

Am 29.08.2017 vollstreckte der Beklagte als Alleinerbe der Elfriede Blatt aus einem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 01.12.2009 (Az.: 234 C

Für diese Forderung

Die Miete sollte bei der Gesamtschuld der Miete für die Sanierung der Wagenhebeeinrichtung sein, damit Mündel bei Zwangsvollstreckung nicht ablehnen

Es geht nicht um die Miete, es geht um die Forderung der Sanierung der Wagenhebeeinrichtung. Die Mündel an der Miete verkaufen kann, aber trotzdem an Mündel

255/08), in dem M zur Zahlung von 4500,00 Euro verurteilt wurde. Er ließ den Computer sowie die Statue durch den Gerichtsvollzieher Maier pfänden. Das Urteil enthielt eine Nachfolgeklausel zugunsten des Beklagten. Der Kläger hatte zum Zeitpunkt der Pfändung keine Kenntnis derer. Bisher fand keine Verwertung der Statue statt.

*Nur geht, dass der Kl-
der Statue, den Maier;
Maier auf dem...
der 03.07.2015
Bm*

Am 08.09.2017 kündigte der Beklagte die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich mit dem Kläger vom 03.07.2015 an.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Zwangsvollstreckung in die Reifenwuchmaschine und den Computer unzulässig sei, weil er Eigentümer derer sei. Er behauptet, M habe vor der Veräußerung des Computers an den Kläger alle Kaufpreistraten an die GmbH gezahlt. Zudem ist er der Auffassung, dass er ein Recht auf den Erlös der zukünftigen Versteigerung der Statue aufgrund eines Vermieterpfandrechts habe.

In seiner am 19.09.2017 dem Beklagten zugestellten Klageschrift hat der Kläger gegenüber dem Beklagten die Aufrechnung in Höhe von 7000,00 Euro mit seiner aus dem Bauvertrag folgenden Forderung erklärt.

*Spezialüber der
festliche Forderung aus
dem 19.09.2017
03.09.2015*

Der Kläger begehrt,

1. die Zwangsvollstreckung in die Reifenwuchmaschine Sundao, Seriennummer 123-456-78 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 02.07.2010 (Az.: 4 O 22/10) für unzulässig zu erklären,
2. die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Veritel, A 400, Seriennummer 987-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 01.12.2009 (Az. 234 C 255/08) für unzulässig zu erklären,
3. den Kläger aus dem Reinerlös der am 29.08.2017 gepfändeten Statue "Träumende

Emily" von Margarete Fusik-Röhn (Protokoll des Gerichtsvollziehers Maier, Az. DR II 234/17) bis zum Betrag von 3.000 Euro vor dem Beklagten zu befriedigen, und

4. die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 03.07.2015 (Az. 3 O 345/13) für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass ein etwaiges Eigentum des Klägers an der Reifenwuchtmaschine irrelevant sei, weil dieser ohnehin für die vollstreckte Forderung aufgrund seiner Betriebsübernahme hafte. Weil die Maschine sich im Zeitpunkt der Pfändung in der Halle des Autohandels befunden habe, sei die Pfändung zu Recht erfolgt. Zudem begründe sie keine unbillige Härte für den Kläger, weil es für ihn ein Ersatzgerät sei.

Zudem ist der Beklagte der Auffassung, dass der Kläger nicht Eigentümer des Computers geworden sei, weil M bereits kein Eigentümer gewesen sei. [Er behauptet, dass M jedenfalls die letzte Rate iHV 250,00 Euro nicht bezahlt habe.] Selbst, sofern der Kläger Eigentümer sei, begründe ein solches Sicherungseigentum kein Recht, welches die Zwangsvollstreckung unzulässig mache.

Auch stünden dem Kläger keine Rechte am Erlös aus der Verwertung der Statue zu, weil ein Recht des Klägers als Vermieter durch die Entfernung der Statue vom Grundstück erloschen sei.

Der Beklagte behauptet, dass die Forderung des Klägers aus dem Bauvertrag aus dem Jahr 2012 nicht mehr bestünde, weil diese bei dem Abschluss des Vergleichs am 03.07.2015 verrechnet worden sei. Zudem ist er der Auffassung, dass die Aufrechnung gem. § 767 Abs. 2 ZPO unzulässig sei.

— Dies war allein beim
bei Aufnahmearbeit, nicht
für diese für
den gesamte Tabak
ausreichend. Der Schaden
lastet auf,

In der Sitzung am 14.11.2017 hat das Gericht Beweis durch die Vernehmung der Zeugen Frank Förster und Karin Kolb erhoben. Für den Inhalt ihrer Aussagen wird auf das Protokoll (Bl. 13, 14 d. A. verwiesen).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in Bezug auf die Anträge 2, 3 und 4 begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Die Klage ist statthaft.

1. Die Klage ist im Hinblick auf den Klageantrag 1) als Drittwiderspruchsklage gem. § 771 I ZPO statthaft.

a. Die Statthaftigkeit setzt voraus, dass ein Dritter ein die Veräußerung hinderndes Recht an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung behauptet.

So auch hier.

Der Kläger behauptet, Eigentümer der Reifenwuchtmaschine zu sein.

b. Bei ^{der Klage} handelt es sich dagegen nicht um eine Erinnerung gem. § 766 I ZPO. Zwar macht der Kläger auch geltend, dass die Zwangsvollstreckung insoweit unzulässig sei, als er eigentlich Besitzer an der Maschine gewesen sei und diese deswegen gar nicht hätte gepfändet werden dürfen. Insoweit handelt es sich bei der Behauptung des Drittgewahrsams um eine das Verfahren betreffende Voraussetzung gem. §§ 809, 808 ZPO, die mittels der Vollstreckungserinnerung geltend gemacht werden kann.

Allerdings liegt der Schwerpunkt der Rüge erkennbar auf der behaupteten Eigentümerstellung des Klägers. Ziel ist es, dauerhaft die Vollstreckung in die Maschine zu verhindern. Bei dem mit § 766 I ZPO zu rügenden Verfahrensfehler kann nur eine

Bevor direkt als
Eigentümer der Maschine
auftritt, ist die Richtigkeit
des eigenen Auftritts
zu prüfen, ob es sich
um eine Veräußerung

Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung dahingehend erreicht werden, dass sie unter Beseitigung des Verfahrensfehlers erneut durchgeführt werden kann.

2. Die Klage ist im Hinblick auf den Klageantrag 2) als Drittwiderspruchsklage gem. § 771 I ZPO statthaft.

Der Kläger behauptet, Eigentümer des Computers im Rahmen der Sicherungsübereignung durch M geworden zu sein. Auch Sicherungseigentum stellt ein Recht iSd § 771 I ZPO dar und führt nicht zur Statthaftigkeit der Klage auf vorzugsweise Befriedigung gem. § 805 I ZPO. Gegen die Statthaftigkeit der Drittwiderspruchsklage spricht nicht, dass Sicherungseigentum gem. § 51 Nr. 1 InsO in der Insolvenz lediglich zur Absonderungsrechten führt und nach der Befriedigung des Sicherungsnehmers kraft der Sicherungsvereinbarung wieder an den Sicherungsgeber zurückfällt. Grund hierfür ist, dass es sich bei Sicherungseigentum um das Vollrecht Eigentum handelt, welches ein Recht iSd § 771 I ZPO darstellt. Bei § 51 Nr. 1 InsO handelt es sich um eine nicht-verallgemeinerungsfähige Sondervorschrift im Insolvenzrecht.

Auch insoweit wie der Kläger die Klage auf ein Anwartschaftsrecht an dem Computer stützt, ist die Klage iSd § 771 I ZPO statthaft. Als wesensgleiches Minus zum Eigentum muss das Anwartschaftsrecht ebenfalls ein die Veräußerung hinderndes Recht darstellen. Hierfür spricht auch, dass das Anwartschaftsrecht jederzeit durch den Bedingungseintritt zum Eigentum erstarken kann.

3. Die Klage ist in Hinsicht auf den Antrag 3) auf die Erlösbeteiligung an der Verwertung der Statue als Klage auf vorzugsweise Befriedigung gem § 805 I Hs. 2 ZPO statthaft. Der Kläger behauptet als Vermieter des M ein Vermieterpfandrecht gem. §§ 562 I, 578 II, I BGB an der Statue zu haben.

Dagegen ist insoweit nicht die Drittwiderspruchsklage gem. § 771 I ZPO statthaft, weil das Vermieterpfandrecht als besitzloses Pfandrecht kein Besitzrecht als ein die Veräußerung hinderndes Recht begründet.

4. In Bezug auf den Antrag 4) ist die Klage als Vollstreckungsabwehrklage gem. §§ 767 I, 794 I Nr. 1, 795 S. 1 ZPO statthaft. Der Kläger behauptet, dass der im Vergleich als Vollstreckungstitel iSd § 794 I Nr. 1 ZPO titulierte Anspruch des Beklagten durch die Aufrechnung in der Klageschrift gem. § 389 S. 1 BGB erloschen ist. Dies stellt eine Einwendung gegen den titulierten Anspruch dar.

II. Das Landgericht Dresden ist für die Klage zuständig.

1. Gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GV ist das Landgericht sachlich zuständig bei einem Zuständigkeitsstreitwert von über 5000,00 Euro.

So auch hier,

Der Zuständigkeitsstreitwert richtet sich für die einzelnen Anträge nach dem jeweiligen Streitgegenstand. Gem. § 6 S. 1 ZPO kommt es grundsätzlich für den Wert eines Pfandrechts auf den Betrag der Forderung an. Nach § 6 S. 2 ZPO ist der Wert des Gegenstands maßgeblich, wenn dieser einen geringeren Wert hat.

So auch hier. Hinsichtlich des Antrags 1) beträgt der Wert des Streitgegenstandes gem. § 6 S. 2 ZPO 4000 Euro, weil der Wert der gepfändeten Maschine 4000 Euro beträgt und damit geringer ist als die vollstreckte Forderung iHv 8000 Euro.

Bzgl. des Antrags 2) beträgt der Zuständigkeitsstreitwert 3000 Euro, weil der Computer einen Wert von 3000 Euro hat und damit geringer als die Forderung iHv 5000 Euro ist.

Gem. §§ 5 Hs. 1, 260 ZPO werden diese Werte addiert, weil diese mittels einer zulässigen objektiven

Klagehäufung zusammen geltend gemacht werden können.

Da bereits die Summe der Anträge 1 und 2 den Grenzwert von 5000 Euro übersteigt, kommt es auf die übrigen Anträge nicht mehr an.

2. Örtlich ist das Landgericht Dresden zuständig.

Die örtliche als ausschließliche Zuständigkeit in Dresden ergibt sich für die Anträge 1 und 2) aus §§ 771 I, 802 ZPO, weil die Zwangsvollstreckung in Dresden betrieben wird.

Für den Antrag 3) resultiert die örtliche Zuständigkeit aus §§ 805 II, 802 ZPO, weil der Bezirk des Vollstreckungsgerichts Dresden ist.

Die örtliche Zuständigkeit für den Antrag 4) resultiert aus § 797 V 1 Nr. 2 ZPO, weil der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten gem. §§ 12, 13 ZPO in Dresden liegt. Er wohnt in Dresden.

III. Bezüglich aller Anträge ist der Kläger rechtsschutzbedürftig.

Bzgl. der Anträge 1) und 2) besteht des Rechtsschutzbedürfnis durch eine Drittwiderspruchsklage gem. § 771 I ZPO, weil die Zwangsvollstreckung aufgrund des Vollstreckungsantrags des Beklagten bereits begonnen hat, aber in Ermanglung einer Verwertung der Maschine und des Computers noch nicht beendet wurde.

Im Hinblick auf den Antrag 3) ist der Kläger iSd § 805 ZPO rechtsschutzbedürftig, weil die Statue bereits gepfändet, aber der Erlös noch nicht ausgezahlt wurde.

Bzgl. des Antrags 4) besteht ein Bedürfnis zur Erhebung der Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO, weil mit dem Vergleich ein vollstreckbarer Titel gem. § 794 I Nr. 1 ZPO vorliegt, und die Zwangsvollstreckung noch nicht beendet wurde.

ist auf diesen Zeitpunkt
nicht anzuwenden

die Maßnahme ist
wegen dieser Angelegenheit
relevant

B. Die Klage ist in Bezug auf die Anträge 2, 3 und 4 begründet, im Übrigen aber unbegründet. ✓

I. Der Antrag 2) auf die Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung in den Computer ist begründet.

1. Der Kläger ist Dritter iSd § 771 I ZPO, weil er weder Vollstreckungsschuldner, noch -gläubiger ist. Der Beklagte ist passivlegitimiert, weil er als Alleinerbe der Elfriede Blatt, die das Urteil des Amtsgerichts Dresden (Az. 234 C 255/08) als Klägerin erwirkt hat, aus einem Titel mit Rechtsnachfolgeklausel gem. § 727 I ZPO die Zwangsvollstreckung als Vollstreckungsgläubiger betreibt. ✓

2. Dem Kläger steht ein Interventionsrecht zu. ✓

Weil es entgegen dem Wortlaut des § 771 I ZPO kein Recht gibt, das eine Veräußerung verhindern kann, kommt es für das Bestehen des Interventionsrechts darauf an, dass im Falle einer Veräußerung ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers stattfindet. ✓

a. Das Interventionsrecht resultiert allerdings nicht aus einem etwaigen Eigentum des Klägers an dem Computer. ✓

aa. Der Kläger ist nicht gem. § 929 S. 1, 930 BGB Eigentümer des Computers geworden. ✓

i. Zwar hat sich der Kläger mit M gem. § 929 S. 1 BGB am 28.04.2017 darüber geeinigt, dass diese ihm das Eigentum zur Sicherung übertragen solle. ✓

ii. Auch begründet der Sicherungsvertrag ein Übergabesurrogat iSd §§ 930, 868 BGB. ✓

iii. Allerdings war M nicht verfügungsbefugt. Er war nicht Eigentümer des Computers. ✓

(1) Ursprünglich war die Media GmbH Eigentümerin des Computers. ✓

(2) M hat das Eigentum nicht gem. § 929 S. 1 BGB erworben. Es liegt keine dingliche Einigung zur Übertragung des Eigentums vor. Er und die GmbH haben gem. §§ 929 S. 1, 158 I BGB vereinbart, dass der Eigentumsübergang unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung (vgl. § 449 I BGB) stehen sollte.

(3) M ist nicht gem. §§ 929 S. 1, 158 I BGB Eigentümer geworden, weil er die Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung nicht erfüllt hat.

Es konnte nicht bewiesen werden, dass M den Kaufpreis vollständig an die GmbH gezahlt hat. Beweisbelastet für die Tatsache ist der Kläger, weil er eine Tatsache behauptet, die im Falle ihres Vorliegens günstig wäre, da er von M gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB Eigentum erworben hätte, sofern dieser zuvor Eigentum von der GmbH erworben hätte. Der Kläger hat keine Beweise angeboten.

bb. Der Kläger ist ebenfalls nicht gem. §§ 929 S. 1, 932, 933 BGB Eigentümer geworden. Ihm wurde der Computer nicht gem. § 933 BGB übergeben. M war fortwährend unmittelbarer Besitzer des Computers, weil er sich ausschließlich in den Räumen des Computerhandels befand.

b. Ein Interventionsrecht des Klägers resultiert aber aus seinem Anwartschaftsrecht an dem Computer.

Der Kläger hat sich mit M als Minus zur Eigentumsübertragung auf den Übergang des Anwartschaftsrecht entsprechend § 929 S. 1 BGB geeinigt. Entsprechend § 930 BGB fungiert der Sicherungsvertrag als Besitzmittlungsverhältnis und somit Übergabesurrogat gem. §§ 868, 930 BGB. M war als Inhaber in Bezug auf das Anwartschaftsrecht Verfügungsbefugt.

II. Der Antrag 3) ist gem. § 805 I Hs. 2 ZPO begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös.

Das für die vollständige Kaufpreiszahlung beweisbelastet ist der Kläger, da er dies behauptet hat.

1. Der Anspruch des Klägers resultiert aus seinem an der Statue gem. §§ 562 I, 578 I, II BGB bestehenden Vermieterpfandrecht. ✓

a. Zwischen M und dem Kläger bestand seit dem 01.03.2017 ein Mietverhältnis über die Räume des Autohandels gem. §§ 578 I, II, 535 I BGB. ✓

b. Die Statue stand im Eigentum des M. ✓

c. M hat die Statue iSd § 562 I BGB eingebracht, indem er sie im April 2017 in den Räumen des Autohandels aufstellt. ✓

d. Dem Kläger steht gem. § 562 I BGB eine Forderung aus dem Mietverhältnis zu. Gem. § 535 II BGB hat er Anspruch auf die noch ausstehenden Mietzahlungen für den Zeitraum Mai bis Juli 2017 iHv insgesamt 3000 Euro. ✓

e. Das Vermieterpfandrecht ist nicht gem. § 562a BGB erloschen. Zwar wurde die Statue im Rahmen der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher von dem Grundstück entfernt. Dies geschah aber gem. § 562a BGB ohne Wissen des Klägers. Er war zwar bei der Pfändung anwesend, hat die der Statue aufgrund seines Beschäftigtseins aber nicht mitbekommen. Dass eine Unkenntnis ggf. auf Fahrlässigkeit beruht, ist ob des eingetragenen Wortlauts des § 562a BGB, der allein auf positive Kenntnis abstellt, irrelevant. ✓

f. Das Vermieterpfandrecht ist ebenfalls nicht gem. § 562b II 2 BGB erloschen. Der Kläger hat mit seiner am 19.09.2017 zugestellten Klage das Pfandrecht geltend gemacht. Dies war innerhalb eines Monats seit der Entfernung am 29.08.2017 und somit frühest möglichen Kenntniserlangung des Klägers. ✓

2. Die Geltendmachung des Vermieterpfandrechts ist nicht gem. § 562d BGB ausgeschlossen. Der Kläger macht sein Pfandrecht nur in Bezug auf das letzte Jahr vor der Pfändung am 29.08.2017 geltend, weil er sich auf die ausstehenden Mietforderungen von Mai bis Juli 2017 bezieht. ✓

3. Das Vermieterpfandrecht ist zu dem Pfändungspfandrecht des Beklagten vorrangig. Gem. § 804 ZPO richtet sich der Rang nach dem Entstehungszeitpunkt. Das Vermieterpfandrecht ist in den Monaten Mai bis Juli 2017 entstanden. Das Pfändungspfandrecht des Beklagten ist danach mit der Pfändung am 29.08.2017 entstanden.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist das Recht gem. § 805 I Hs. 2 ZPO nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger keinen Vollstreckungstitel erwirkt hat. Der Wortlaut des § 805 ZPO stellt eine solche Anforderung nicht. Zudem widerspricht ein solches Erfordernis dem Telos des § 805 ZPO. Er soll verhindern, dass eine Erlösauskehr an einen nachrangigen Pfandgläubiger erfolgt und hierdurch dem vorrangigen Gläubiger ein Vollstreckungsobjekt entzogen wird. Das Telos würde beeinträchtigt werden, wenn man den vorrangigen Pfandrechtsgläubiger auf den Weg der Titelerlangung verweisen würde. Zwischenzeitlich würde der Verwertungserlös oftmals bereits ausgekehrt werden.

4. Der Kläger hat ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung iHv 3000 Euro, weil das Vermieterpfandrecht iHv 3000 Euro besteht.

III. Der Antrag 4) bzgl. der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 03.07.2015 ist begründet.

1. Dem Kläger steht gem. § 362 I BGB iHv 3000 Euro eine Einwendung gegen den titulierten Anspruch zu.

Der Kläger hat an den Beklagten 2016 3000 Euro zur teilweisen Erfüllung der titulierten Forderung von insgesamt 10.000 Euro gezahlt.

2. Dem Kläger steht gem. § 389 S. 1 BGB in Höhe der übrigen 7000 Euro eine Einwendung gegen den titulierten Anspruch zu. Durch die Aufrechnung ist die titulierte Forderung iHv 7000 Euro mit ex tunc Wirkung erloschen.

✓

→ Das Vermieterpfandrecht ist bereits mit Einbringung der Sache i.H. Pfändung durch den Beklagten am 29.08.2017 entstanden, was vor dem Entstehen des Pfändungspfandrechts am 29.08.2017 liegt.

✓

→ Das ist ihr Oberbegriff! Nicht am Ende des Expositums nochmal zusammenfassen!

a. Der Kläger hat mittels der am 19.09.2017 bei dem Beklagten gem. § 130 I 1 BGB zugegangenen Klageschrift die Aufrechnung gem. § 388 BGB erklärt.

b. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestand gem. § 387, 389 BGB eine Aufrechnungslage.

aa. Dem Kläger und dem Beklagten standen gegenseitig Ansprüche zu.

i. Der Beklagte hatte einen Anspruch aus dem Vergleich auf Zahlung von 7000 Euro. Der Vergleich war als Prozessvergleich wirksam, insbesondere wurde er gem. §§ 160 III Nr. 1, 162 ZPO protokolliert, vorgespielt und genehmigt.

ii. Der Kläger hatte einen Anspruch auf Zahlung von 7000 Euro gem. § 631 I Hs. 2 BGB, weil der Kläger und der Beklagte im Jahr 2012 einen Bauvertrag abgeschlossen haben, in dem sich der Beklagte zur Zahlung von 7000 Euro verpflichtete. Die Forderung ist nicht gem. § 362 I BGB erloschen. Der Beklagte hat bislang nicht bezahlt.

Die Forderung ist auch nicht durch eine etwaige Verrechnung der Werklohnforderung im Rahmen des Vergleichsschlusses am 03.07.2015 erloschen. Der insoweit beweisbelastete Beklagte konnte eine solche Verrechnungsabrede nicht zur Überzeugung des Gerichts beweisen. Gem. § 286 ZPO ist ein Beweis dann geführt, wenn für das Vorliegen einer Tatsache ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Wahrscheinlichkeit spricht, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie vollständig auszuschließen. Dies ist dem Beklagten nicht gelungen.

Das Protokoll der damaligen Hauptverhandlung (Anl. K6) schweigt zu einer Verrechnungsabrede. Der Text des Vergleichs bezieht sich ausdrücklich nur auf die "Abgeltung der Klageforderung" und nicht auf etwaige andere Forderungen.

als Unklarheit laut
das Protokoll der
Hauptverhandlung
bestätigt für
den.

Auch die in der öffentlichen Sitzung am 14.11.2017 vernommenen Zeugen konnten nicht zu einer Überzeugung des Gerichts beitragen. Zwar kann der beim Vergleichsabschluss anwesende, damalige Prozessbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwalt Förster, grundsätzlich als Zeuge vernommen werden, weil er als Prozessbevollmächtigter gem. § 373 ZPO Dritter gewesen ist und auch hier nicht als Partei auftritt. Allerdings ist seine Aussage unergiebig. Er kann sich nur daran erinnern, dass über eine Forderung des Klägers geredet wurde, aber nicht daran, ob eine Verrechnungsabrede getroffen wurde.

Gleiches gilt für die Zeugin Karin Kolb. Sie hat das Gespräch zwischen dem Kläger und dem Beklagten zur etwaigen Verrechnung nicht angehört. Der Beweiswert ihrer Aussage beschränkt sich darauf, dass der Kläger behauptet, dass ihm eine Forderung iHv 7000 Euro zustünde. Sie hat ausgesagt, dass ihr der Kläger Monate nach dem Vergleichsabschluss mitgeteilt habe, aufgrund einer Forderung iHv 7000 Euro die übrige Vergleichssumme nicht zu bezahlen.

Dass der Kläger durch die Aussage der Zeugin Kolb nicht beweisen kann, dass eine Verrechnungsabrede nicht stattgefunden haben soll, ist unschädlich, weil der beweisbelastete Beklagte bereits nicht zur Überzeugung des Gerichts ein Vorliegen einer solchen Verrechnungsabrede beweisen konnte.

bb. Der Anspruch des Beklagten auf Zahlung von 7000 Euro war gem. § 387 BGB erfüllbar.

cc. Der Gegenanspruch des Klägers aus dem Werkvertrag war fällig und durchsetzbar. Der Anspruch war gem. § 641 I BGB fällig, weil der Beklagte das Werk abgenommen hat. Dass der Anspruch ggf. nach § 214 I BGB nicht durchsetzbar ist, weil er gem. §§ 195, 199 I BGB ob seines Entstehens im Jahr 2012 verjährt ist, ist irrelevant, weil die Verjährung gem. § 215 BGB der Aufrechnung nicht entgegensteht. Die Ansprüche

standen sich im unverjährten Zeitpunkt am 03.07.2015 erstmalig gegenüber.

dd. Die Ansprüche sind gleichartig, weil sie beide auf Geldzahlung gerichtet sind.

ee. Die Aufrechnung ist nicht gem. § 393 BGB ausgeschlossen. Zwar wurde der Vergleich vor dem Hintergrund eines Verkehrsunfalls zwischen dem Kläger und dem Beklagten geschlossen. Der Anspruch des Beklagten resultiert aber aus dem Vergleich und nicht aus einer etwaigen unerlaubten Handlung.

2. Die Einwendung des § 389 BGB ist nicht gem. § 767 II ZPO ausgeschlossen. Nach § 797 IV ZPO ist § 767 II im Falle des § 794 I Nr. 1 ZPO nicht anwendbar.

IV. Allerdings ist der Antrag 1) auf die Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung in die Reifenwuchtmaschine iSd § 771 I ZPO unbegründet.

1. Als Vollstreckungsgläubiger ist der Beklagte passivlegitimiert.

2. Grundsätzlich steht dem Kläger als Eigentümer der Maschine ein Interventionsrecht gem. § 771 I ZPO zu.

a. Ursprünglich war M Eigentümer der Maschine.

b. Der Kläger ist nicht gem. § 929 S. 1 BGB Eigentümer derer geworden, weil sie sich nicht ausdrücklich auf den Eigentumsübergang bzgl. der Maschine geeinigt haben.

c. Der Kläger hat das Eigentum gem §§ 926 I, 925 I, 873 I BGB erworben.

Gem. § 926 I 1 BGB erlangt der Erwerber eines Grundstücks mit dem Eigentum an diesem auch Eigentum an dem Zubehör, das sich bei Veräußerung auf dem Grundstück befindet, wenn sich der Veräußerer und der Erwerber einig sind, dass auch

nicht anwendbar

*Sie haben die Maschine
auf die Maschine
übertragen und
den Grundbesitz
bestimmten Eigentümern
übertragen.*

das Zubehör veräußert werden soll und dieses dem Veräußerer gehört. Nach § 926 I 2 BGB ist im Zweifel anzunehmen, dass sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

aa. Der Kläger und der Beklagte haben sich gem. §§ 925, 873 I BGB geeinigt, dass der Kläger das Eigentum an dem Grundstück erwerben sollte. Gem. § 926 I 2 BGB wird vermutet, dass sich diese Einigung auch auf Zubehörstücke gem. § 97 BGB erstreckt. So auch hier. Bei der Maschine handelt es sich um Zubehör iSd § 97 I BGB, weil sie im Zeitpunkt der Veräußerung am 01.02.2017 der Reparaturwerkstatt als wesentlicher Teil des Grundstücks iSd § 946 BGB und somit dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks diene und sich im räumlichen Zusammenhang mit diesem befand, weil sie in der Werkstatt aufbewahrt wurde

bb. Der Kläger hat gem. §§ 873 I, 925 I BGB Eigentum an dem Grundstück erworben. Er wurde am 20.02.2017 als Eigentümer in das Handelsregister eingetragen. M war als Eigentümer verfügungsbefugt.

cc. Gem. § 926 I 1 BGB befand sich die Maschine im Zeitpunkt der Veräußerung auf dem Grundstück.

dd. Die Maschine stand gem. § 926 I 1 Hs. 2 BGB im Eigentum des M.

3. Allerdings kann sich der Kläger aus Rechtsgründen nicht auf das Eigentum als Interventionsrecht berufen.

Das Interventionsrecht ist ausgeschlossen, wenn a) dem Beklagten ein rangbesseres Recht zusteht, b) der Kläger für die titulierte Forderung aus anderen Gründen selbst haftet, c) der Kläger die Zwangsvollstreckung dulden muss oder d) die Intervention rechtsmissbräuchlich wäre.

a. So auch hier. Die Intervention ist ausgeschlossen, weil der Kläger für die titulierte Forderung des

Beklagten gem. § 25 I 1 HGB selbst haftet.

Gem. § 25 I 1 HGB haftet derjenige, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Nach § 25 II HGB ist eine abweichende Vereinbarung gegenüber einem Dritten nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

aa. Die Kfz-Werkstatt des M ist ein Handelsgeschäft iSd § 25 I 1 HGB, weil sie die Anforderungen an ein Handelsgewerbe gem. § 1 I HGB erfüllt. M betrieb zum Zeitpunkt der Veräußerung einen Gewerbebetrieb iSd § 1 I HGB, weil er selbstständig, auf Dauer angelegt, mit Gewinnerzielungsabsicht die Werkstatt betrieb und keinem freien Beruf nachging. Der Betrieb erforderte auch einer kaufmännischen Einrichtung iSd § 1 II HGB, weil er dauerhaft fünf Angestellte beschäftigte und einen Jahresumsatz von 750.000 Euro aufwies, wodurch er die Indizgrenze des § 241a HGB iHv 600.000 Euro überstieg.

bb. Der Kläger hat das Handelsgeschäft kraft des Unternehmenskaufvertrags unter Lebenden gem. § 25 I 1 HGB erworben.

cc. Der Kläger hat das Handelsgeschäft fortgeführt.

dd. Die Haftung des Klägers ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass er das Handelsgeschäft unter der Bezeichnung "Die Dresdner Autoschrauber-Profis" statt "Die Autoschrauber-Profis" fortführte.

Durch die Ergänzung hat er zwar die Firma iSd § 18 I HGB modifiziert. Eine solche Firmenänderung steht aber der Haftung gem. § 25 I HGB nicht entgegen. Dies ergibt sich bereits aus dem Telos des § 25 HGB. Er soll die Verkehrserwartung schützen, dass ein fortbestehendes Handelsgeschäft weiterhin für

bestehende Verbindlichkeiten haftet, wenn sich eine Veränderung des Inhabers bzw. Haftungssubjekts nicht für den Geschäftsverkehr ergibt. Durch eine Übertragung des Handelsgeschäfts soll sich der Inhaber nicht seiner Verbindlichkeiten entledigen können. Dieser Zweck würde gefährdet werden, würden bereits einfache Veränderungen der Firma die Haftung ausschließen. Gerade bei einer derart ähnlichen Bezeichnung wie der vorliegenden, die scheinbar deklaratorisch nur den Ort des Geschäfts hinzufügt, besteht eine Verkehrserwartung bzgl. der fortwährenden Haftung. Diese Argumentation wird auch aus systematischen Sicht gestützt. Der Haftungsausschluss soll nur unter den strengen Voraussetzungen des § 25 II HGB möglich sein.

ee. Die Verbindlichkeit des M ist gem. § 25 I HGB im Betrieb begründet worden. Gem. § 631 I Hs. 2 BGB hatte der Beklagte gegen M einen Anspruch auf Werklohnzahlung für die Sanierung einer Wagenhebeeinrichtung. Eine solche stellt gem. § 97 BGB Zubehör des Betriebs dar.

ff. Eine abweichende Vereinbarung iSd § 25 II HGB besteht nicht und wurde auch nicht in das Handelsregister eingetragen.

b. Der Ausschluss des Interventionsrechts wegen der Haftung des Klägers für die Verbindlichkeit ist auch nicht gem. § 242 BGB wegen einer unbilligen Härte ausgeschlossen.

Aus § 811 I Nr. 1 lit. b) ZPO könnte zwar der Rechtsgedanke gezogen werden, dass der Ausschluss nicht in Bezug auf solche Gegenstände gilt, die der geschäftlichen Tätigkeit des Klägers dienen. Allerdings greift hier § 811 I Nr. 1 ZPO nicht, weil die Maschine nur ein Ersatz ist und der Kläger eine andere hat, die er für sein Gewerbe nutzen kann.

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist gem. § 232 S. 2 ZPO
entbehrlich. ✓

Unterschrift

Richterin am Landgericht Dillmann

